

ÖÄK-Diplomrichtlinie

Psychotherapeutische Medizin

1. Ziel

Ziel ist der Erwerb der vollständigen psychotherapeutischen Kompetenz zur selbständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von psychotherapeutischer Medizin im stationären und ambulanten Bereich einschließlich präventiver und rehabilitativer Maßnahmen.

Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen die Erkennung, die psychotherapeutische Behandlung, die Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung soziale, somatische und psychische Faktoren maßgeblich beteiligt sind.

Die Kompetenzen und Fertigkeiten zur Diagnostik, zur Differentialdiagnostik, zur Indikationsstellung, zur spezifischen Therapieplanung und eigenverantwortlichen Durchführung von Psychotherapie sollen erworben werden.

Das Wissen um subjektive Krankheitserfahrungen, Krankheitsverarbeitung, sowie um die Wechselwirkungen zwischen somatischen, psychischen, familiären und psychosozialen Faktoren stellen die Grundlage der individuell gestalteten Behandlung dar.

Diese integrative Fähigkeit zur Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung steht in Kombination mit und in Abgrenzung von anderen medizinischen Maßnahmen.

2. Zielgruppe

Ärzte mit abgeschlossenem Lehrgang „Psychosomatische Medizin“, sowie Psychiater
Voraussetzung für die Teilnahme ist weiters eine positive Beurteilung im Aufnahmeverfahren.

3. Fortbildungsdauer und zeitliche Gliederung

Die Diplomausbildung umfasst 1870 AE

Für alle „Psy-Diplomlehrgänge“ gilt: Eine Ausbildungseinheit [AE] entspricht 45 Minuten.

Fehlzeiten werden nur bis zu einem Ausmaß von 10% toleriert

4. Lehrinhalte

4.1. Theorie

4.1.1. Allgemeine und basale Theorie

mindestens 45 AE

Geschichte der Psychotherapie

Allgemeine Wirkfaktoren der Psychotherapie / Psychotherapieforschung

Allgemeine und spezielle Psychopathologie - ICD 10 Diagnostik
Biologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens
Emotions-, Kognitions-, Volitions-Theorien
Gesundheitslehre und Krankheitslehre im Methodenvergleich
Psychopharmakologie im Kontext der psychotherapeutischen Medizin
Ethik der Psychotherapie

4.1.2. Literaturstudium 25 AE

4.1.3. Methodenspezifische Anteile

Die Methodenlehre der Psychotherapeutischen Medizin orientiert sich an den methodischen Hauptströmungen der Psychotherapie. Psychotherapeutische Medizin verlangt einen methodenübergreifenden und integrierenden Ansatz; diesem Prinzip wird in der Fortbildung Rechnung getragen.

Methodische Traditionen der Psychotherapie für Psychotherapeutische Medizin:

- Die tiefenpsychologische Tradition
- Die verhaltenstherapeutische Tradition
- Die systemische Tradition
- Die humanistische Tradition

Analog der Facharztausbildung stellt eine der oben genannten Tradition den persönlichen Schwerpunkt (Hauptfach) in der Ausbildung zur Psychotherapeutischen Medizin dar.

Als „Zusatzfach“ kann jede andere Tradition gewählt werden.

Als „Ergänzungsfächer“ in Theorie und Praxis sind die beiden verbleibenden Traditionen verpflichtend.

Als Leitlinien zur wissenschaftlichen Abstimmung dieser Traditionen gelten die phänomenologischen, dialektischen, empirisch-analytischen und hermeneutischen Erkenntnismethoden.

4.1.3.1. Hauptfach Theorie und praktische Umsetzung 150 AE

- Einführung, Theorie und Praxis der jeweiligen psychotherapeutischen Methode
- Diagnostische Techniken
- Therapeutische Kurzzeitmethoden-
- Therapeutische Langzeitmethoden
- Störungsspezifische Therapieansätze
- Therapeutische Praxis in verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familientherapie, ambulante und/oder stationäre Versorgung)

4.1.3.2 Zusatzfach (Theorie und praktische Umsetzung) 40 AE

4.1.3.3 Ergänzungsfächer je 20 AE (Theorie und praktische Umsetzung) 40 AE

4.1.4. Regelung für FachärztInnen für Psychiatrie und FachärztInnen für Psychiatrie in Ausbildung (s. auch Punkt 7.1 der Präambel)

4.1.4.1. Seminare über Grundlagen, Technik und praktische Anwendungen der Psychotherapie: insgesamt 200 Stunden

Methodenspezifisch mit dem Schwerpunkt eines Hauptfaches und der Integration von Zusatzfach und 2 Ergänzungsfächern entsprechend den 4 grundlegenden psychotherapeutischen Traditionen (Verhaltenstherapeutische-Tradition, tiefenpsychologische Tradition, systemische Tradition, humanistische Tradition).

4.1.4.2. Fallorientiertes/problemorientiertes Lernen 100 Stunden
Aus den nachfolgend unter 4.5.2. genannten 30 Fällen werden 5 Fälle für ein schriftlich dokumentiertes fallorientiertes und integratives Lernen (unter Supervision) ausgewählt (eventuell Kleingruppenarbeit).

4.2. Selbsterfahrung und Vermittlung praktisch psychotherapeutischer Fertigkeiten
mindestens 150 AE

Die methodenspezifische Selbsterfahrung im Hauptfach muss kontinuierlich über 1 - 2 Jahre erfolgen. Zumindest 50 AE sind als Einzelselbsterfahrung zu absolvieren.

4.3. Ärztliche Tätigkeit unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten 600 AE
(Davon mindestens 50 Std. in einem Psychiatrischen Krankenhaus)

4.3.1. Regelung für Psychiater: in der Ausbildung enthalten

4.4. Supervision und/oder Balintarbeit zur ärztlichen Tätigkeit unter
psychotherapeutischen Gesichtspunkten 100 AE

4.4.1. Regelung für Psychiater: in der Ausbildung enthalten

4.5. Praxis in psychotherapeutischer Medizin / methodenspezifische Arbeit
im Hauptfach 600 AE

mit mindestens 6 dokumentierten Behandlungsfällen, davon 3 mindestens über 40 Stunden. Hier- von kann in begründeten Fällen - unter Berücksichtigung schulisch-spezifischer Behandlungsricht- linien – abgewichen werden.

4.5.1. Anamnese- und Befunderhebung, Diagnostik:

4.5.1.1. 60 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen (Supervision der Dokumentation) davon 5 supervidierte Erstgespräche mit Patienten im Beisein des Supervisors bzw. Dis- kussion einer Aufzeichnung eines solchen Gespräches

4.5.1.2. 10 Fallvorstellungen durch den Weiterbildungskandidaten im Rahmen einer Fallkonferenz.

4.5.2. Therapie/Management:

Entsprechend der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD 10) sollen insgesamt 30 Patienten (mit unterschiedlichen Diagnosen, einschließlich Psychosen) in- tegrativ mit somato-, sozio- und psychotherapeutischen Verfahren behandelt und doku- mentiert werden.

Von den 30 Fällen sollten bei mindestens 6 längere spezifische psychotherapeutische Verfahren unter Supervision zur Anwendung kommen (2 Fälle über mindestens je 40 Stunden und 3 Fälle über mindestens je 15 Stunden).

4.5.2.1. Regelung für Psychiater: in Ausbildung enthalten

4.6. Supervision der methodenspezifischen Arbeit 120 AE
davon mindestens 30 AE Einzelsupervision

4.6.1. Regelung für Psychiater: 80 Stunden der Supervision sind außerhalb der Dienstabhän- gigkeit abzudecken.

4.6.2. „Praktikantenstatus“ Nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung der **Psychotherapeutischen Medizin unter Supervision** wird der Praktikantenstatus von der Lehrgangsheitung dem Kandidaten zuerkannt.

5. Evaluation und Abschluss

Schriftliches und mündliches Abschlusskolloquium mit Darstellung eigenständiger psychotherapeutischer Arbeit. Dies kann nach Auflagen wiederholt werden.

In Kraft getreten lt. Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am: 24.11.2004.